

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Kommunale Schuldenbremse in Sachsen-Anhalt

Eine Empfehlung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Beschlossen am 05.09.2011.

Nach Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes haben Bund und Länder den Grundsatz eines ohne Kreditaufnahme ausgeglichenen Haushaltes zu beachten (so genannte Schuldenbremse). Das Land beabsichtigt den Haushalt zukünftig ohne weitere Kreditaufnahmen auszugleichen. Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt die Landesregierung weitere Kürzungen im kommunalen Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2012 von rund 135 Millionen Euro gegenüber 2011 vor, obwohl dem System des Finanzausgleichs bereits jetzt etwa 300 Millionen Euro pro Jahr fehlen.

Die beabsichtigten Kürzungen bei den Finanzaufweisungen des Landes an die Kommunen können durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen der Städte und Gemeinden nicht aufgefangen werden.

Die kommunalen Mandatsträger, Oberbürgermeister, Bürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeister sind sich der Verantwortung für ihr Handeln auch gegenüber den nachfolgenden Generationen bewusst. In diesem Spannungsfeld wollen sie einerseits die Erfolge der bisherigen Aufbauarbeit nicht gefährden. Andererseits müssen sie feststellen, dass trotz aller Konsolidierungsbemühungen nicht erkennbar ist, dass die Kommunen mittel- und langfristige ihre dauerhafte Leistungsfähigkeit wiedererlangen.

Sollte der Landtag den Vorstellungen der Landesregierung zum Kommunalen Finanzausgleich folgen, stehen die Städte und Gemeinden trotz schon bisher erfolgten enormen Konsolidierungsbemühungen vor zusätzlichen erheblichen Finanzproblemen.

Um dennoch der gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich im Rahmen des Möglichen zu entsprechen, empfiehlt das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt seinen Verbandsmitgliedern, sich der „Schuldenbremse“ des Landes auf kommunaler Ebene anzuschließen und die folgenden Punkte zu beachten:

1. Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden nehmen in den folgenden Jahren keine weiteren Kredite auf. Dies gilt auch für die kommunalen Anteile bei Investitions- und Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes.
2. Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden erfüllen alle Aufgaben mit der Maßgabe, den Bestand von Kassenkrediten in Höhe von 1,051 Milliarden Euro (Stand: 31.03.2011) nicht auszuweiten sondern möglichst innerhalb des Konsolidierungszeitraums zurückzuführen.
3. Angesichts der sich abzeichnenden akuten Unterdeckung der eigenen Haushalte sollten die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden alle Empfänger freiwilliger Leistungen umgehend darüber unterrichten, dass diese mit einer Kürzung oder der Einstellung bisheriger Zuwendungen ab dem Haushaltsjahr 2012 rechnen müssen.